



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA:
An alle staatlichen Schulen und alle dem
Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten
Dienststellen (ohne Regierungen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 K 7851-3.39877

München, 07.05.2012
Telefon: 089 2186 2048
Name: Frau Dr. Vogelgesang

**Helfer für die Special Olympics München 2012
Gewährung von Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UrIV
und § 16 Abs. 1 Satz 2 UrIV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 20. bis 26. Mai 2012 finden die Special Olympics München 2012 - die Nationalen Spiele für Menschen mit geistiger Behinderung - unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundespräsidenten Joachim Gauck statt. Wir möchten Sie darüber informieren, dass für die Gewährung von Dienstbefreiungen für Helfer bei den Special Olympics folgende Regelungen gelten:

Betreuer, Schieds- oder Kampfrichter

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrIV) kann Beamten für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene eine Dienstbefreiung im Umfang von bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Zwei Fünftel der in Anspruch genomme-

nen Dienstbefreiung sind dabei auf den Erholungsurlaub anzurechnen (§ 16 Abs. 5 UrlV). Nach der Begründung zur Urlaubsverordnung aus dem Jahr 1997 soll die Dienstbefreiung für sportliche Zwecke die aktive Teilnahme an sportlichen Spitzenveranstaltungen ermöglichen. Hierunter fallen Athleten und in besonderen Fällen auch Betreuer, Schieds- und Kampfrichter.

Beschäftigten, die als Betreuer, Schieds- und Kampfrichter an den Spielen teilnehmen, kann daher eine Dienstbefreiung in genanntem Umfang gewährt werden. Voraussetzung ist, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zuständig für die Bewilligung ist der Schulleiter bzw. der Dienstvorgesetzte.

Weitere ehrenamtliche Helfer

Im Hinblick auf den besonderen Stellenwert der Behindertenarbeit und des Behindertensports besteht Einverständnis, freiwilligen Helfern und Helferinnen im Einzelfall eine Dienstbefreiung im notwendigen Umfang von bis zu fünf Tagen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UrlV zu gewähren. Voraussetzung ist, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zuständig für die Bewilligung ist der Schulleiter bzw. der Dienstvorgesetzte. Entsprechend den Regelungen für aktive Teilnehmer soll dabei auf die Einarbeitung im Umfang von drei Fünfteln der gewährten Freistellung verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor